

18. November 2015



Kartierung · Geoinformatik · Bewertungen

RSW AG · Rosenpase 35 · 37530 Lippstadt
Telefon 0522 287 79-00 · Fax 0522 287 79-22
info@rswag.de · www.rswag.de



Genehmigung

Plan Nr. 1

1:1000
Plan Nr. 1

LEGENDE

Sicher gestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

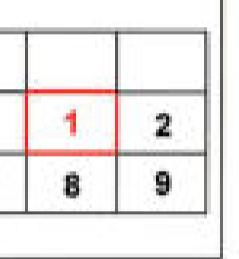
Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedohnte Gewässer

- Kontrollschaft
- Strassenablauf, Schlammfang
- Hohammer
- Benzin-, Mineralölabscheider, Klargruben
- Geleisentwässerung
- Pumpenschacht
- Sickergrube
- Kaliber, Materialwechsel
- Gefäßbruch
- Baujahrwechsel
- Trockenwetterfallrohr
- △ Pumpe
- Schieber
- Rückstausklappe
- Messgerät
- Einlaufrinne

ÜBERBAUUNGS-
ORDNUNGSicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen

Gemeinde Meikirch

Linienführung und
Eigen tümsverhältnisse

Erstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013

Revidiert: Lyss, 18. November 2015

Bearbeitung:



Vermessung | Geoinformatik | Basistopographie

RSW AG | Rosengasse 35 | 3250 Lyss

Telefon 032 887 79 30 | Fax 032 887 79 39

info@rswag.ch | www.rswag.ch

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen,

Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befreien.

3 Für die Durchführungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Betreuer, resp. der Verursacher der Verlegung, die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baubstand

1 Gegenüber der Leitungssicht ist ein Baubstand von 4 m einzuhalten. Dieser Baubstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Baubstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung
gemäß Artikel 28 KGSchG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte: Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen

Vorprüfung durch das AWA vom: 07.02.2014

Vorprüfung durch das Amt für Wasser und Abfall vom: 12.08.2015

Offizielle Auflage der Überbauungsordnung: 05.08.2015 bis 04.09.2015

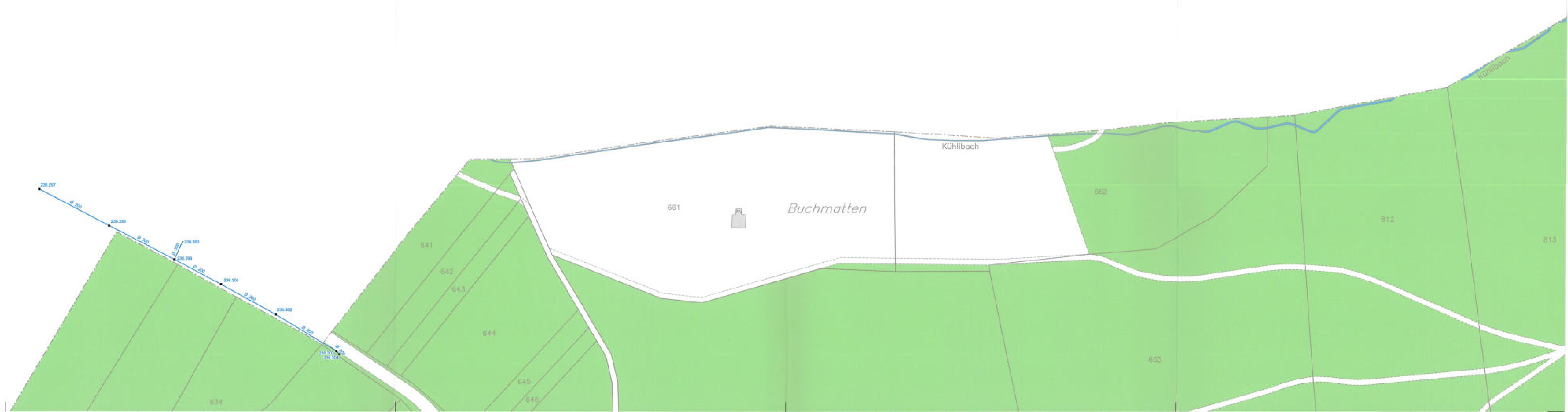
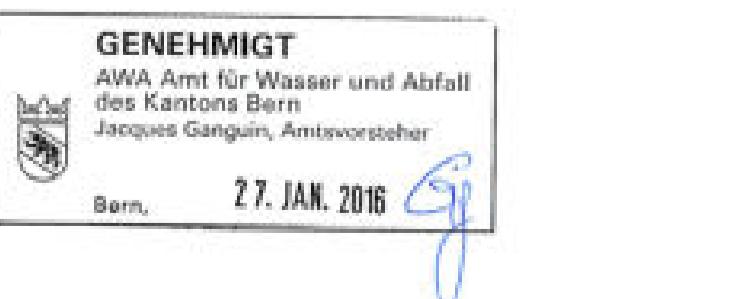
Einsprachen: Es sind keine Einsprüche eingegangen

Rechtsverwahrungen: Es sind keine Rechtsverwahrungen eingegangen

Beschlossen durch die Executive am: 14.10.2015

Namens der Gemeinde Meikirch

Datum: 27. JAN. 2016
Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindeverwalter:
Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall



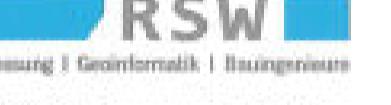
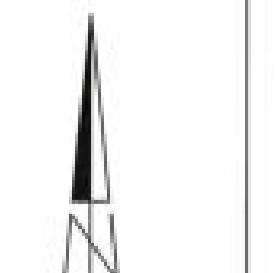
Plan Nr. 3

Genehmigung**Gemeinde Meikirch****Linienführung und Eigentumsverhältnisse****ÜBERBAUUNGS-ORDNUNG****Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen**

Erstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013

Revidiert: Lyss, 18. November 2015

Bearbeitung:

RSW AG | Roseneggasse 35 | 3250 Lyss
Telefon 032 387 79 30 | Fax 032 387 79 39
info@rswag.ch | www.rswag.ch

1:1000

Plan Nr. 3

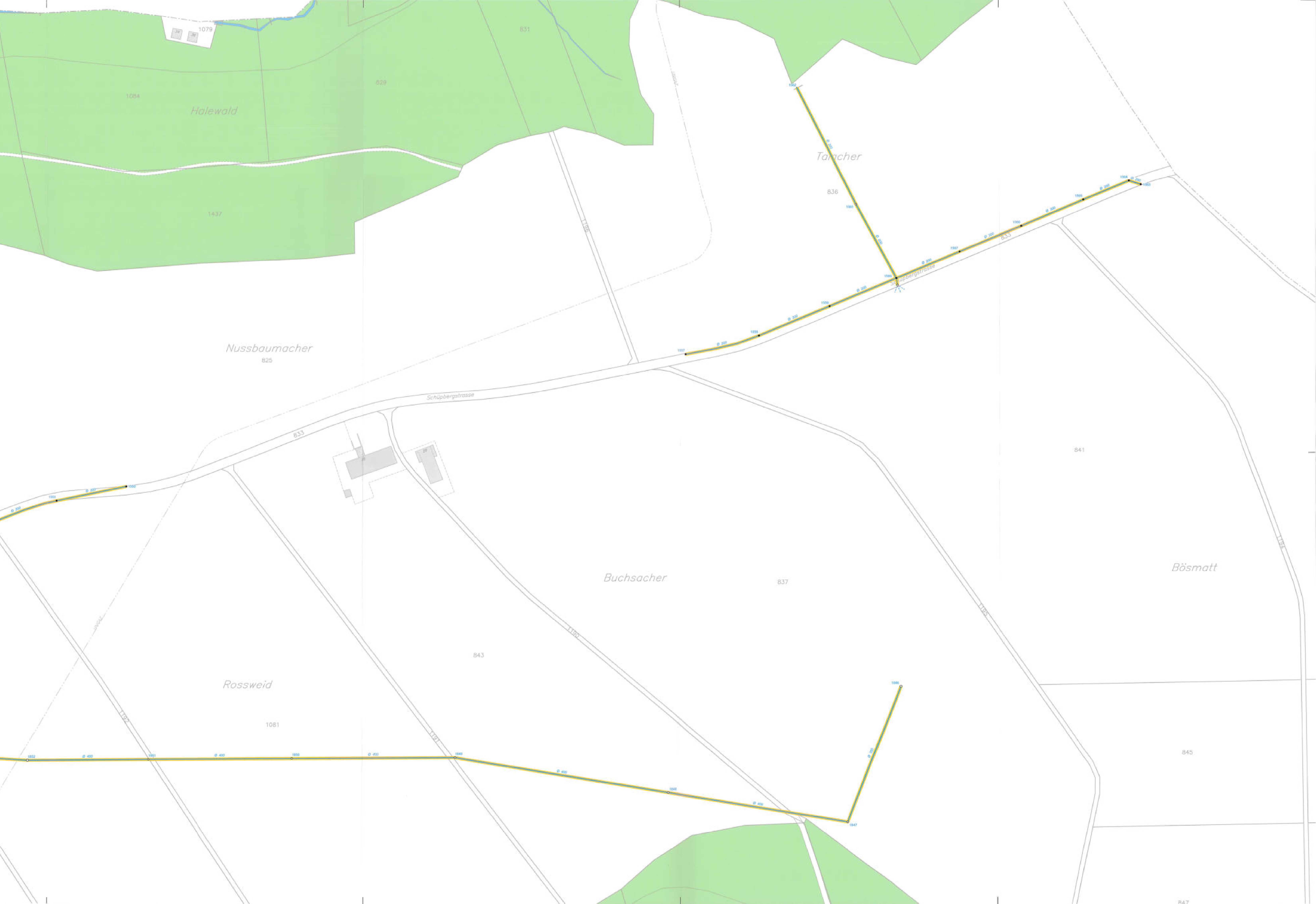
LEGENDE**Sicher gestellte Leitungen**

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedoltete Gewässer

- Kontrollschacht
- Strassenablauf, Schlammfang
- Hofhammer
- Benzin-, Mineralölabscheider, Klargruben
- Gleiseisenbahnserung
- Pumpenschacht
- Sickergraben
- × Kaliber, Materialwechsel
- Gefäßbruch
- Baugrundwechsel
- Trockenwetterfallrohr
- △ Pumpe
- Schieber
- Rückschlussklappe
- Messgerät
- Einlaufrinne



Gemeinde Meikirch

Linienführung und Eigentumsverhältnisse

Erstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013

Revidiert: Lyss, 18. November 2015

Bearbeitung:



RSW AG | Rommigenstrasse 35 | 3250 Lyss
Telefon 032 387 79 30 | Fax 032 387 79 39
info@rswag.ch | www.rswag.ch

Genehmigung

Plan Nr. 4



LEGENDE

Sichergestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedoltete Gewässer

- Kontrollschacht
- Strassenablauf, Schlammfang
- Hofhammer
- Benzin-, Mineralölabscheider, Klingenrube
- Gleiseinschalierung
- Pumpenschacht
- Sickergraben
- Kaliber, Materialwechsel
- Gefäßbruch
- Baujahrwechsel
- Trockenwetterfallrohr
- Pumpe
- Schieber
- Rückstutklappe
- Messgerüst
- Einfuhrinne

ÜBERBAUUNGS-ORDNUNG

Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befreien.

3 Für die Durchhalteberechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Betreuer, resp. der Verursacher der Verlegung, die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgenehmigung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauabstand

1 Gegenüber der Leitungsrinne ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihnen öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 28 KGSchG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte: Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen

Vorprüfung durch das AWA vom: 07.02.2014

Publikation im Amtsblatt Bern vom: 05. und 12.08.2015

Öffentliche Anhörung der Überbauungsordnung: 05.08.2015 bis 04.09.2015

Einreichfrist: Es sind keine Einreichfristen eingegangen

Rechtsverwahrungen: Es sind keine Rechtsverwahrungen eingegangen

Beschluss durch die Exekutive am: 14.10.2015

Namens der Gemeinde Meikirch

Datum:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

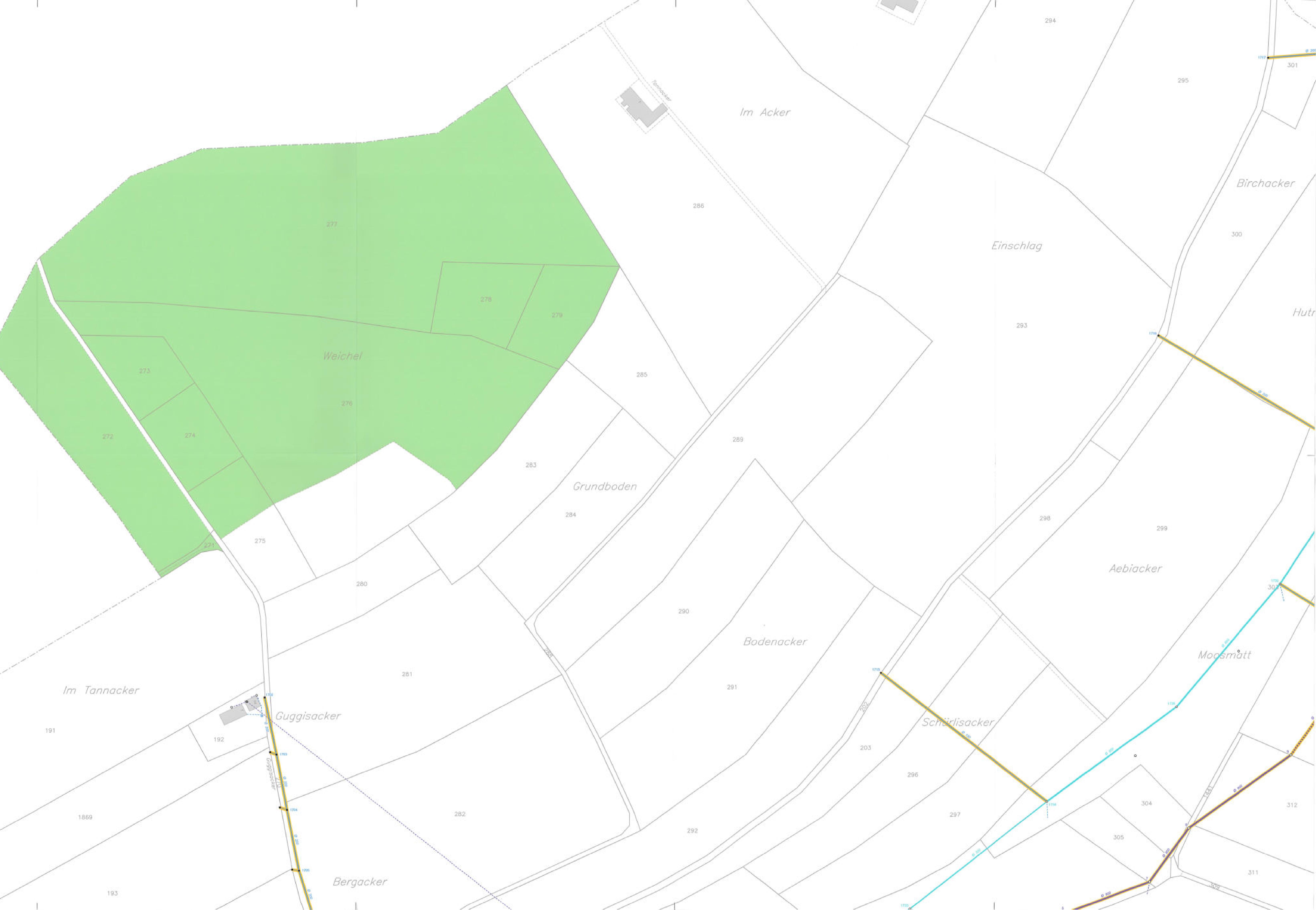
27. JAN. 2016

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall



1:1000

Plan Nr. 4

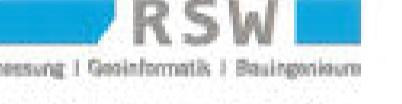




Erstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013

Revidiert: Lyss, 18. November 2015

Bearbeitung:



Vermessung / Geoinformatik / Bauingenieurwesen

RSW AG | Rennwegstrasse 35 | 3050 Lyss
Telefon 032 387 79 30 | Fax 032 387 79 39
info@rswag.ch | www.rswag.ch

Genehmigung

Gemeinde Meikirch

Linienführung und Eigentumsverhältnisse

ÜBERBAUUNGS-ORDNUNG

Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen

LEGENDE

Sicher gestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingeschlossene Gewässer

- Kontrollschacht
- Strassenablauf, Schlammfang
- Hofhammer
- Benzin-, Mineralölabscheider, Klargruben
- Geländeentwässerung
- Pumpenschacht
- Sickergrube
- Kaliber, Materialwechsel
- Gefällebruch
- Baujahrwechsel
- Trockenwetterfallrohr
- Pumpe
- Schieber
- Rückstauklappe
- Messgerät
- Einlaufrinne

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

- Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu ammieren.
- Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchte Grundstücke zu befahren oder zu bebauen.
- Für die Durchlassungsräume werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

- Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Betreiber, resp. der Verursacher der Verlegung, die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.
- Die Spezialregelung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauabstand

- Gegenseiter der Leitungsräume ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
- Das Unterschriften des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bestätigung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte

- Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

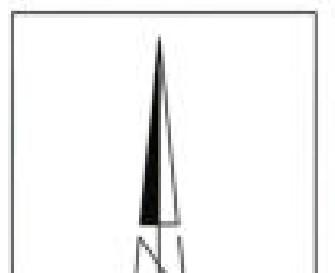
Plangenehmigung gemäss Artikel 28 KGSchG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte: Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen
Vorprüfung durch das AWA vom: 07.02.2014
Publikation im Anzeiger Region Bern vom: 05. und 12.08.2015
Öffentliche Anfrage zur Überbauungsordnung: 05.08.2015 bis 04.09.2015
Emissionsantrag: Es sind keine Emissionsanträge eingereicht.
Rechtsverfahren: Es sind keine Rechtsverfahren eingegangen
Beschluss durch die Executive am: 14.10.2015

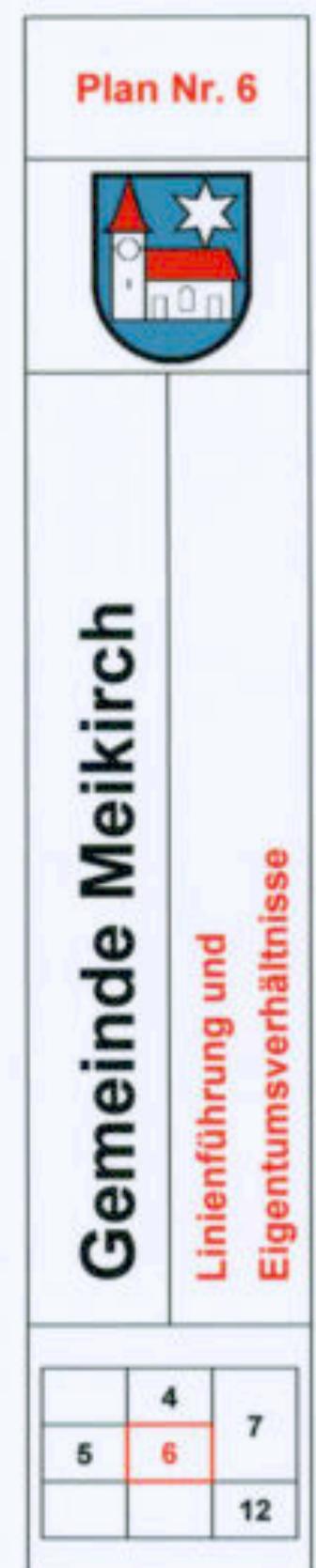
Namens der Gemeinde Meikirch

Datum: 12.2015
Der Gemeindepräsident:
Der Gemeindeverwalter:
Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

GENEHMIGT
AWA Amt für Wasser und Abfall
des Kantons Bern
Jacques Gagnon, Amtsverwalter
Bern,
27. JAN. 2016
gj



Plan Nr. 5



Genehmigung

Gemeinde Meikirch

ÜBERBAUUNGS-
ORDNUNGSicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und SauberwasserleitungenErstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013
Revidiert: Lyss, 18. November 2015
Bearbeitung:
RSW
Vermessung | Geoinformatik | Raumplanung
Astronomie: Gemeinde Meikirch Wahlenfeldstrasse 10
3045 Meikirch
ISME AG | Vermessung 3D | 3D CAD | Land
Telefon 032 367 79 30 | Fax 032 367 79 39
e-mail: info@rsw.ch | www.rsw.ch

LEGENDE

Sicher gestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingezeichnete Gewässer



Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen,

Entsiedlung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreuen, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss den Vorschriften erforderlichen Eingriffe vorzunehmen.

3 Für die Durchsetzungsgesetze werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Veränderung ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen möglich ist und der Betreiber, mit der Verteilung der Verluste, die durch die Veränderung entstehen, Kosten selber trägt.

2 Die Spezialregelungen von Bund und Kanton herkömmlich Straßen, Bahn, Gewässer, Wildern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baubestand

1 Gegenüber der Leitungsräume ist ein Baubestand von 4 m einzuhalten. Dieser Baubestand gilt sinngemäß auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes des Überbaus von öffentlichen Leitungen und ihrer öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungsbetreibers.

Art. 4 Pflichten der Grundstückseigner und Baurechtshabenten

Die Grundstückseigner und Baurechtshabenten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsmerkmale

Plangenehmigung
gemäss Artikel 28 KGBSchG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte: Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen

Vorprüfung durch das AWA vom: 07.02.2014

Published: 12.08.2015 | Version: 1.0 | Seite: 1 von 1

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung: 05.08.2015 bis 04.09.2015

Eingeschränkt: Es sind keine Einschränkungen eingegangen

Rechtsgrundlage: Es sind keine Rechtsgrundlagen eingegangen

Beschluss durch die Exekutive am: 14.10.2015

Name der Gemeinde Meikirch

Datum: 9.12.2015

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderat:

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

27. JAN. 2016

Jacques Guggenheim, Amtscontroller

Bork

1:1000

**Gemeinde Meikirch**

Linienführung und Eigentumsverhältnisse

1	2
7	8
12	13
14	

ÜBERBAUUNGS-ORDNUNG

Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen

Erstellungsdatum: Lysa, 11. September 2013

Revidiert: Lysa, 18. November 2015

Bearbeitung:

R&W
Hausmesse | Geodatenmesse | Raumplanung

KDW AG | Riesenbergstrasse 20 | 3220 Uetikon am See
Telefon 052 387 79 20 | Fax 052 387 79 29
info@rwag.ch | www.rwag.ch

Auftraggeber:
Gemeinde Meikirch
Waldenbergrasse 10
3045 Meikirch

**LEGENDE****Sichergestellte Leitungen**

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedichtete Gewässer

- Kontrollschaft
- Straßenablauf, Schlammtang
- Hofammler
- Benzin-, Mineralölabscheider, Klargrube
- Geländebeleuchtung
- Pumpenschacht
- Sickerhahn
- Kalber, Materialschach
- Gefäßbruch
- Baugrubenwehr
- Trockenwasserzähler
- Pumpe
- Schieber
- Rückschlusstoppe
- Messagent
- Einlauftröhre

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen,

Entscheidungen
1 Mit gewährleisteten Überbauungsvorschriften ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genannten Umfang zu bewahren, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragter und jederzeit berechtigt, die für Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Art. 1 Absatz 1 vorgesehene Maßnahmen zu erlassen.

3 Für die Durchführungen werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausdehnung einer Entschädigung für den durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Einzelheiten siehe Anlage 1.

2 Die Spezialregelung von Bund und Kanton hieratisch Drosseln, Bahn, Gewässer, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauabstand

1 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt einsgemeins auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Untersetzen des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungsgesetzgebers.

Art. 4 Pflichten der GrundbesitzerInnen und Baurechtsberechtigten

Die GrundbesitzerInnen und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 29 KGSchG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte: Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen
Vorprüfung durch das AWA vom: 07.02.2014
Publikation: Anzeige Regio Bern vom: 12.08.2015

Offizielle Aufnahme der Genehmigung: 05.09.2015 bis 04.09.2016

Einsprache: Es sind keine Einsprachen eingegangen

Rechtswidrigkeiten: Es sind keine Rechtswidrigkeiten eingegangen

Bewilligung: Durch die Evidenz am: 14.10.2015

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

Genehmigung Amt für Wasser und Abfall



1	2	3
8	9	10
13	14	15

Erstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013

Revidiert: Lyss, 18. November 2015

Bearbeitung:

RSW

Vermessung | Geoinformatik | Bauingenieurwesen

Telefon 032 367 79 301 | Fax 032 367 79 39

Info@rsw.ch | www.rsw.ch

Auftraggeber:
Gemeinde Meikirch
Wahlendorfstrasse 10
3045 Meikirch

LEGENDE

Sicher gestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingeobogene Gewässer



Überbauungsvorschriften

Art. 1 Urfert der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsvorschrift ist das Recht verliehen, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 hergesetzten Grundsätze zu betreiben oder zu beauftragen.

3 Für die Durchleitungsgeschäfte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen entstehenden Verlusten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Betreiber resp. der Verursacher der Verlegung, die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgeprägung von Bund und Kanton hinsichtlich Straßen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und Berggipfeln bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauabstand

1 Gegenüber der Leitungsnische ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterbrechen des Bauabstands sowie das Überqueren von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedarf der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundstückseigner und Baurechtsberechtigten

Die Grundstückseigner und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 28 KGBG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte: Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen

Vorlage: Genehmigungsauftrag vom 27.09.2015

Publikation im Amtsgericht Bern vom 05. und 12.09.2015

Offizielle Auflage der Überbauungsvorschrift: 05.09.2015 bis 04.09.2015

Ersatzgenehmigung: Es sind keine Rechtsverwaltungen eingegangen

Beschluss durch die Executive am: 14.10.2015

Namens der Gemeinde Meikirch

Datum: 27.09.2015

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

Genehmigung AWA Amf für Wasser und Abfall


GENEHMIGT

Amf für Wasser und Abfall

Jacques Gagnon, Amteivorsteher

Bonn, 27. JUNI 2016

GJ





Gemeinde Melkirk

ÜBERBAUUNGSDRÖNDUNG

Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und SauberwasserleitungenLinienführung und
Eigentumsverhältnisse

2	3
9	10
14	15

11

16

Erstellungsdatum: Lysa, 11. September 2013

Revidiert: Lysa, 10. November 2015

Bearbeitung:



Vermessung | Geoinformation | Baugenehmigung

ISIM AG | Bruggenstrasse 35 | 3250 Lysa

Telefon 032 307 79 30 | Fax 032 307 79 39

E-Mail: info@isim.ch | www.isim.ch

Auftraggeber:
Gemeinde Melkirk
Waldendorfstrasse 10
3045 Melkirk

LEGENDE

Sichergestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedachte Grundstücke



Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen,

Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Betreiber sind jederzeit verpflichtet, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu bebauen oder zu bebauen.

3 Für die Durchleitungserreiche werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen entstandenen Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz offener Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Ein Eingriff ist nur gestattet mit Zustimmung, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Betreiber, resp. der Verursucher der Verletzung, die durch ihn verursachten Kosten selber tritt.

2 Die Sperrgesetzgebung von Bund und Kanton hierachisch Straßen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauabstand

1 Gegenüber der Leitungssäule ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterstreichen des Bauabstandes sowie das Überraschen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungsbetreibers.

Art. 4 Pflichten der Grundstückseigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundstückseigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung
gemäß Artikel 28 KGSchO in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte: Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen

Vorprüfung durch den Amt: vom: 07.02.2015 bis 12.08.2015

Published by Amt für Wasser und Abfall am: 05.08.2015 und 12.08.2015

Öffentliche Aufgabe der Überbauungsordnung: 05.08.2015 bis 04.09.2015

Erneuerung: Es sind keine Rechtsveränderungen eingegangen

Rechtsverwaltung: Es sind keine Rechtsveränderungen eingegangen

Beschluss durch die Executive am: 14.10.2015

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

Name der Gemeinde Melkirk

Datum: 27. JAN. 2016

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorsteher:

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

Genehmigt AWA Amt für Wasser und Abfall

Plan Nr. 11

Genehmigung



Gemeinde Meikirch

Linienführung und Eigentumsverhältnisse

ÜBERBAUUNGS-ORDNUNG

Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen

10	11
15	16

Erstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013

Revidiert: Lyss, 18. November 2015

Bearbeitung:



Vermessung | Geoinformatik | Bauingenieurwesen
T 032 387 79 30 | F 032 387 79 39
info@rswag.ch | www.rswag.ch

LEGENDE

Sichergestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedochte Gewässer

- Kontrollschaft
- Strassenablauf, Schlammfang
- Hofsammler
- Benzin-, Mineralölabscheider, Klärgruben
- Gleiseisenbewehrung
- Pumpenschacht
- Sickergrube
- Kaliber, Materialwechsel
- Gefällbruch
- Baujahrwechsel
- Trockenwetterfallrohr
- △ Pumpe
- Schieber
- Rückstauklappe
- Messgerät
- Einlaufflange



Plan Nr. 12

Genehmigung



Gemeinde Meikirch

Linienführung und Eigentumsverhältnisse

ÜBERBAUUNGS-ORDNUNG

Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen

LEGENDE

Sicher gestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

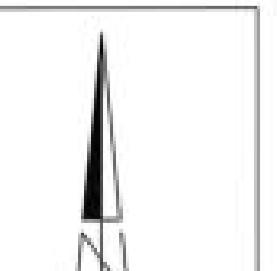
- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedachte Gewässer

- Kontrollschaft
- Strassenablauf, Schlammfang
- Hofhammer
- Benzin-, Mineralölabscheider, Klärgruben
- Gehörschwellung
- Pumpenschacht
- Sickergrube
- Kaliher, Materialwechsel
- Gefäßbruch
- Baujahrwechsel
- Trockenwetterfallrohr
- Pumpe
- Schieber
- Rückstauklappe
- Messgrät
- Einlauftröhre

Erstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013

Revidiert: Lyss, 18. November 2015

Bearbeitung:

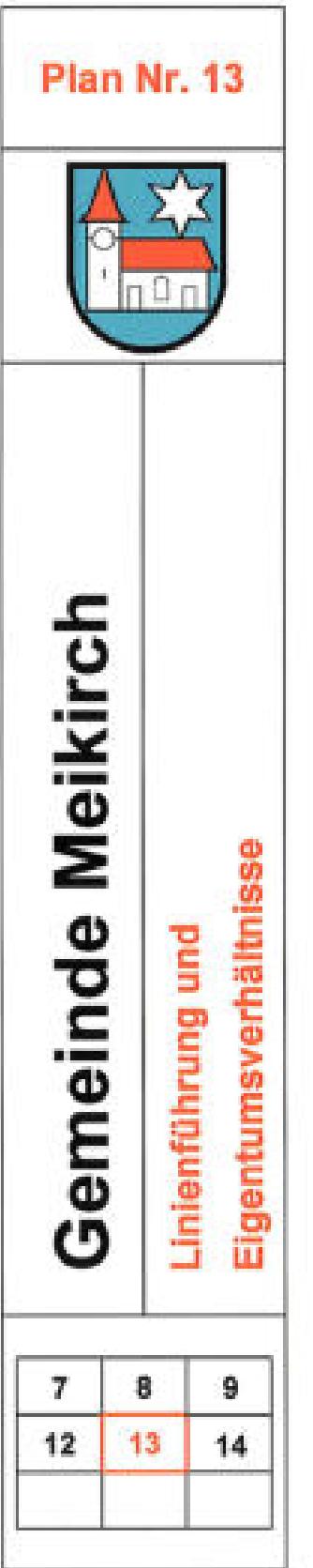
Vermessung | Geoinformatik | Bürogebäude
RSW AG | Vermessung 28 | 3020 Lyss
Telefon 032 387 79 30 | Fax 032 387 79 29
info@rswag.ch | www.rswag.chAuftraggeber:
Gemeinde Meikirch
Wahlendorfstrasse 10
3045 Meikirch

1:1000

Plan Nr. 12

GENEHMIGT
AWA Amt für Wasser und Abfall
des Kantons Bern
Jacques Gagnon, Amtsvorsteher
Bern,
27. JAN. 2016 GJ

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall



Erstellungsdatum: Lysa, 11. September 2013

Revidiert: Lysa, 18. November 2015

Bearbeitung:



RSP AG | Römerstrasse 36 | 3250 Lenz
Telefon 032 367 79 30 | Fax 032 367 79 39
info@rswag.ch | www.rswag.ch

Genehmigung

LEGENDE

Sicher gestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedöhlte Gewässer

- Kontrollschacht
- Strassenablauf, Schlammfang
- Hofsmammer
- Benzin-, Mineralölabscheider, Klärgruben
- Geleiseentwässerung
- Pumpenschacht
- Sickergraben
- Kaliber, Materialwechsel
- Gefällbruch
- Baujahrwechsel
- Trockenwetterfallrohr
- Pumpe
- Schieber
- Rückstauklappe
- Mesgerät
- Einschüttung

ÜBERBAUUNGS-ORDNUNG

Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen

Gemeinde Meikirch

Linienführung und
Eigentumsverhältnisse

7	8	9
12	13	14

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen,

Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchlassrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete, resp. der Verursacher der Verlegung, die durch ihn verursachten Kosten selber tritt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauabstand

1 Gegenüber der Leitungssache ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäß Artikel 28 KGSchG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Ortslage: Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen

Vorstellung durch den AWA vom: 07.02.2014

Publikation im Anzeiger Region Bern vom: 05. und 12.08.2015

Offizielle Auflage der Überbauungsordnung: 05.08.2015 bis 04.09.2015

Einsprüche: Es sind keine Einsprüche eingegangen

Rechtsverwahrungen: Es sind keine Rechtsverwahrungen eingegangen

Beobachtungen durch die Exekutive am: 14.10.2015

Namens der Gemeinde Meikirch

Datum:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

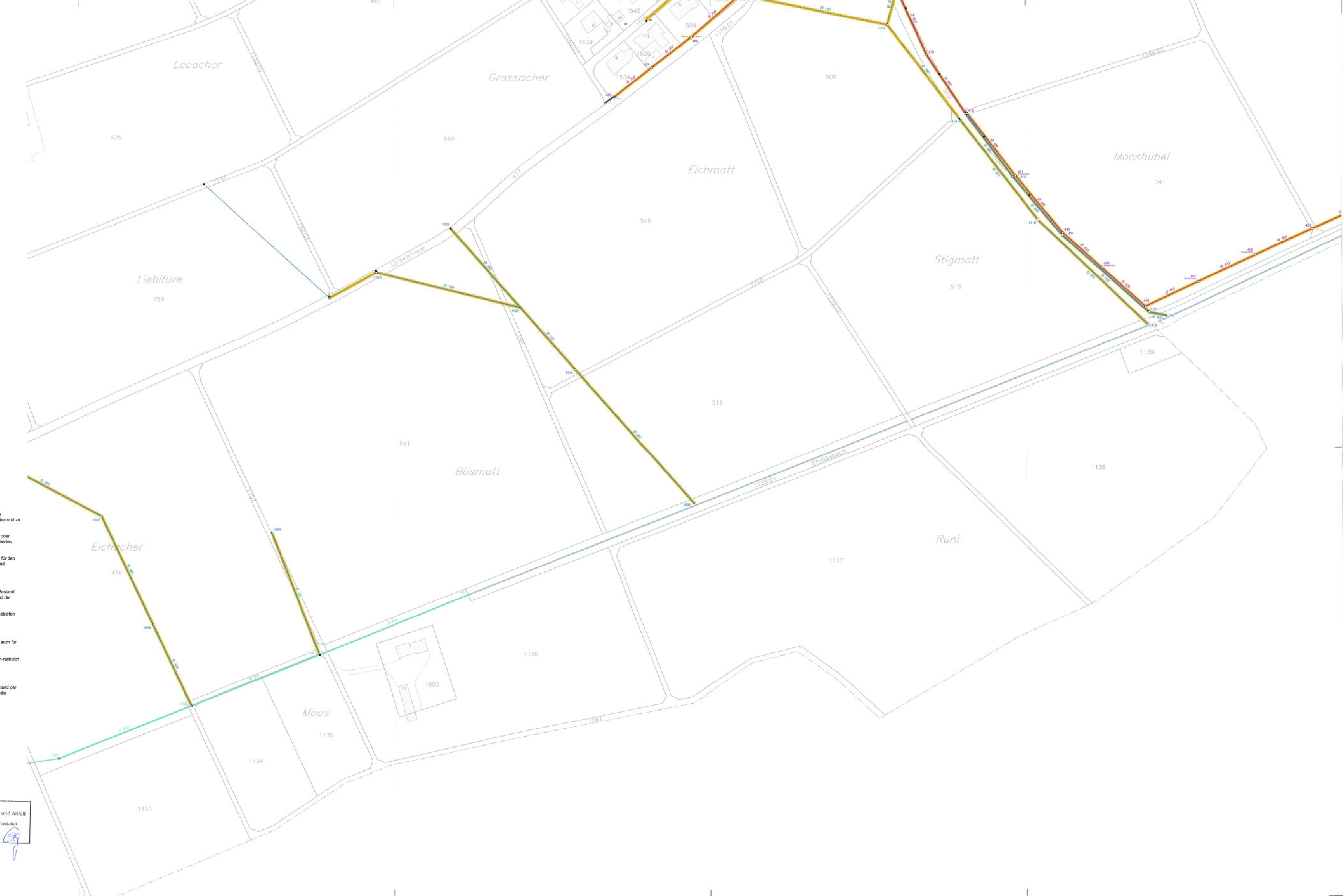
Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

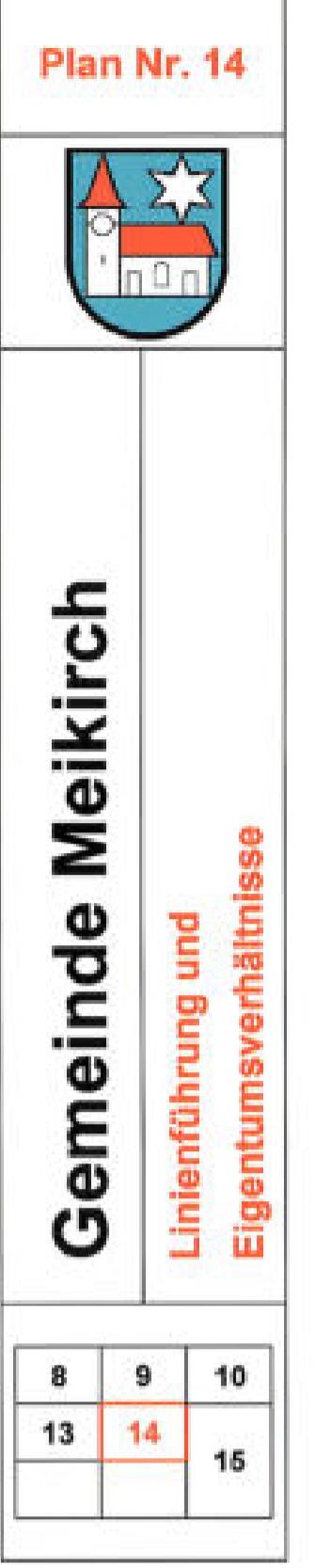
GENEHMIGT
AWA Amt für Wasser und Abfall
des Kantons Bern
Jacques Gagnon, Amvorsatuer

Bern, 27. JAN. 2016 Gg

1:1000

Plan Nr. 13





Plan Nr. 14

Genehmigung

LEGENDE

Sicher gestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedöhte Gewässer

Symbollegende

- Kontrollschaft
- Strassenablauf, Schlammfang
- Hofsmammer
- Benzin-, Mineralölabscheider, Kibrübe
- Geleisenwasserleitung
- Pumpenschacht
- Sickerzuschacht
- Kaliber, Materialwechsel
- Gefällebremse
- Baujahrwechsel
- Trockenwetterfallrohr
- Pumpe
- Schleier
- Rückstauklappe
- Messgerät
- Einlauffürme

ÜBERBAUUNGS-
ORDNUNGSicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und SauberwasserleitungenLinienführung und
Eigentumsverhältnisse

8	9	10
13	14	15

Erstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013

Revidiert: Lyss, 18. November 2015

Bearbeitung:



Vernawag | Geoinformatik | Bauingenieurwesen

RSW AG | Rommelsgasse 35 | 3230 Lyss

Telefon 032 387 79 80 | Fax 032 387 79 59

info@rswag.ch | www.rswag.ch

Auftraggeber:
Gemeinde Meikirch
Wahlendorfstrasse 10
3045 Meikirch

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen,
Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Benutzende sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchhängewechsel werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete, resp. der Verursacher der Verlegung, die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauabstand

1 Gegenüber der Leitungssache ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung
gemäss Artikel 28 KGSchG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte: alle öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasserleitungen

Vorprüfung durch das AWA vom 07.02.2015

Publikationszeit: Anzeiger Region Bern vom: 05. und 12.08.2015

Offizielle Auflage der Überbauungsordnung: 08.08.2015 bis 04.09.2015

Ein sprachen: Es sind keine Einsprachen eingegangen

Rechtsverwahrungen: Es sind keine Rechtsverwahrungen eingegangen

Beschlossen durch die Executive am: 14.10.2015

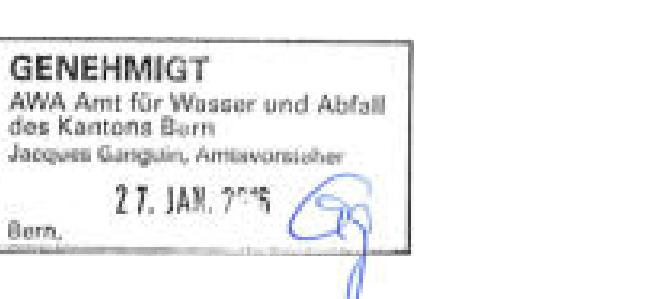
Name der Gemeinde Meikirch

Datum: 3.12.2015

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall



1:1000


Plan Nr. 14





ÜBERBAUUNG-ORDNUNG

Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen



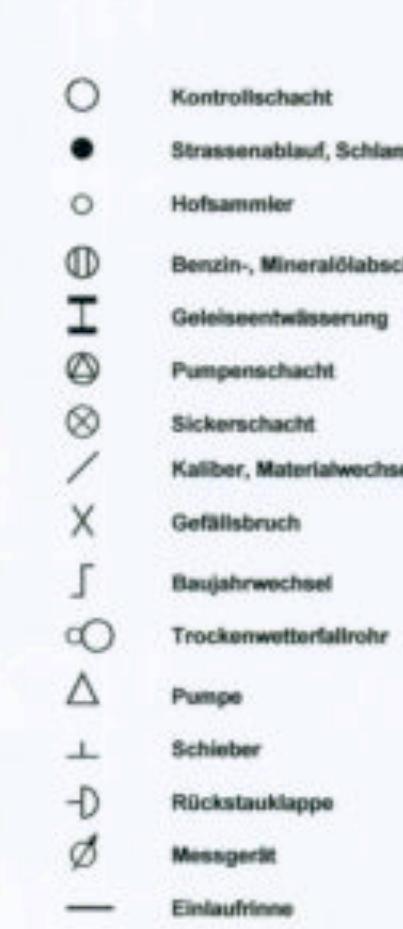
LEGENDE

Sichergestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedichte Gewässer



Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderwerke und Nebenanlagen,

Entscheidung
1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verhindert, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauweke und Nebenanlagen im genannten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu innen zu reinigen.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauweke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Überbauungsordnung werden keine Entschädigungen geltend. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den Erwerb eines Grundstücks ist nicht vorgesehen. Die durch den Erwerb entstehenden Kosten für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauweke und Nebenanlagen bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauweke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Besitzer, resp. der Verursucher der Verlegung, die durch ihn verursachten Kosten selber tritt.

2 Das Spezialgeplangt von Bund und Kanton herkömmlich Straßen, Bahn, Gewässer, Wäldern, Schutzgebieten und sogenannte Irkt verbleibt.

Art. 3 Bauvorleistung

1 Der Bauvorleistung der Leitungen ist ein Baustand von 4 m erlaubt. Dieser Baustand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauweke und Nebenanlagen.

2 Das Unterkommen des Baustandes sowie das Überlassen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauweke und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungsgenossen.

Art. 4 Pflicht der Grundgegenlinier und Baurechtsberechtigten

Die Grundgegenlinier und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauweke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung

gesetz Art. 20 Absatz 26 GG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte: Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen

Veröffentlichung durch das AWA vom: 07.02.2014

Publikation im Aargauer Regierungsschau vom: 05. und 12.08.2015

Öffentliches Erscheinen vom: 05.08.2015 bis 04.09.2015

Einsprachen: Es sind keine Einsprachen eingegangen

Rechtsverweigerungen: Es sind keine Rechtsverweigerungen eingegangen

Beschwerden durch die Einwohner am: 14.10.2015

Namens der Gemeinde Melkirk

Datum: 3. 12. 2015

Der Gemeindepräsident: *[Signature]*

Der Gemeindeverwalter: *[Signature]*

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

GENEHMIGT
AWA Amt für Wasser und Abfall
Johanna Gengen, Amtesgehilfe
Bern, 27. JUNI 2016 Gy

Plan Nr. 16

Genehmigung



Gemeinde Meikirch

Linienführung und
Eigentumsverhältnisse

ÜBERBAUUNGS- ORDNUNG

Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen

10	11	
15	16	17 18

Erstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013

Revidiert: Lyss, 18. November 2015

Bearbeitung:

RSW
Vermessung | Geoinformatik | Bauingenieurwesen

RSA AG | Rosenberg 35 | 3290 Lyss
Tel. 032 387 79 30 | Fax 032 387 79 39
info@rswag.ch | www.rswag.ch

LEGENDE

Sicher gestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedehnte Gewässer

- Kontrollschaft
- Strassenablauf, Schlammfang
- Hofsummler
- Benzин, Mineralölabstreicher, Kärgnube
- Gleiseinweisung
- Pumpenschacht
- Sickerloch
- Kaliber, Materialwechsel
- Gefällebuch
- Baujahrwechsel
- Trockenwetterfallrohr
- △ Pumpe
- Schieber
- Rückstauklappe
- Messgerät
- Einlaufforme



Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen,
Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchhaltungsgerechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete, resp. der Verursacher der Verlegung, die ihm verursachten Kosten selber tritt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauabstand

1 Gegenüber der Leitungssache ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung
gemäss Artikel 28 KGSchG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte: Leitungen von öffentlichen Abwasserleitungen

Vorstellung vor dem AWA vom: 07.12.2015

Publikation im Amtsblatt Region Bern vom: 05. und 12.08.2015

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung: 08.08.2015 bis 04.09.2015

Einsprüche: Es sind keine Einsprüche eingegangen

Rechtsverfahren: Es sind keine Rechtsverfahren eingegangen

Beschlossen durch die Executive am: 14.10.2015



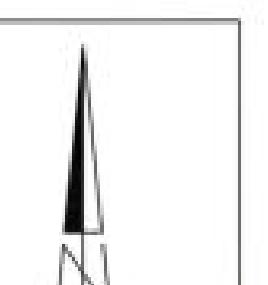
Namen der Gemeinde Meikirch

Datum:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall



Plan Nr. 16

**Gemeinde Meikirch**

Linienführungen und Eigentumsverhältnisse

ÜBERBAUUNGS-ORDNUNGSicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen



Gemeinde Meikirch

ÜBERBAUUNGS- ORDNUNG

Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen

16	
17	18
19	

Erstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013

Revidiert: Lyss, 18. November 2015

Bearbeitung:



RSW AG | Wissensgruppe 30 | 3020 Lyss

Telefon 032 387 79 10 | Fax 032 387 79 39

E-Mail: info@rsw.ch | www.rsw.ch

Auftraggeber:
Gemeinde Meikirch
Wahlendorfstrasse 10
3045 Meikirch

LEGENDE

Sicher gestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedoltete Dächer



Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen,

Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verliehen, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder diese Betreiber sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu bebauen oder zu befreien oder zu befrachten.

3 Für die Durchsetzungrechte werden keine Entschädigungen geklärt. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Veränderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Betreiber, resp. der Verursacher der Verlegung, die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.

2 Das Untersetzen des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungsgesamtbetreibers.

Art. 3 Bauabstand

1 Gegenüber der Leitungspache ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Untersetzen des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungsgesamtbetreibers.

Art. 4 Pflichten der Grundstückseigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundstückseigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 28 KGSchG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Objekte Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen

Vorprüfung durch das AWA vom: 27.02.2014

Publikationsblatt vom: 05.03.2015, Seite 65, vom 12.08.2015

Offizielle Aufage der Überbauungsordnung: 05.08.2015 bis 04.09.2015

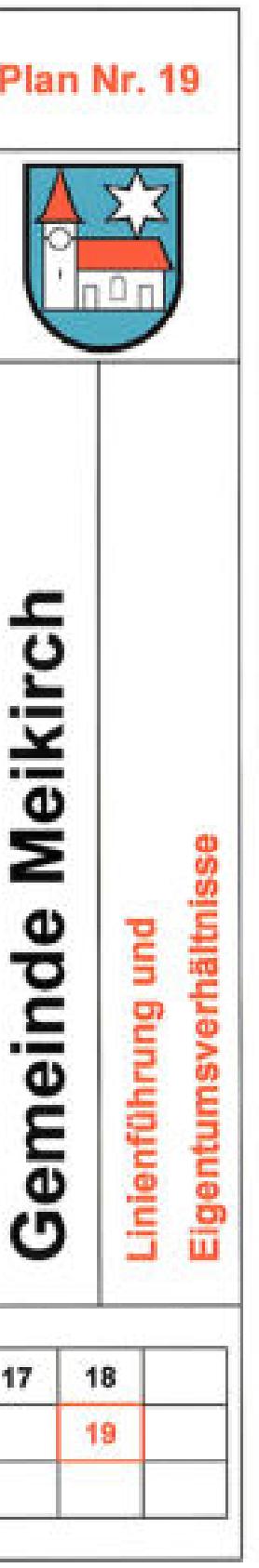
Erneuerung: Es sind keine Rechtsänderungen eingegangen

Rechtsverwaltung: Es sind keine Rechtsänderungen eingegangen

Beschlossen durch die Executive am: 14.10.2015

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

Genehm



Erstellungsdatum: Lyss, 11. September 2013

Revidiert: Lyss, 18. November 2015

Bearbeitung:



RSW AG | Vermessung | Geoinformatik | Bauingenieurwesen

Tel. 032 367 79 30 | Fax 032 367 79 39

info@rswag.ch | www.rswag.ch

Genehmigung

Gemeinde Meikirch

Linienführung und Eigentumsverhältnisse

ÜBERBAUUNGS-ORDNUNG

Sicherstellen Leitungstrassen
Kanalisations- und Sauberwasserleitungen

LEGENDE

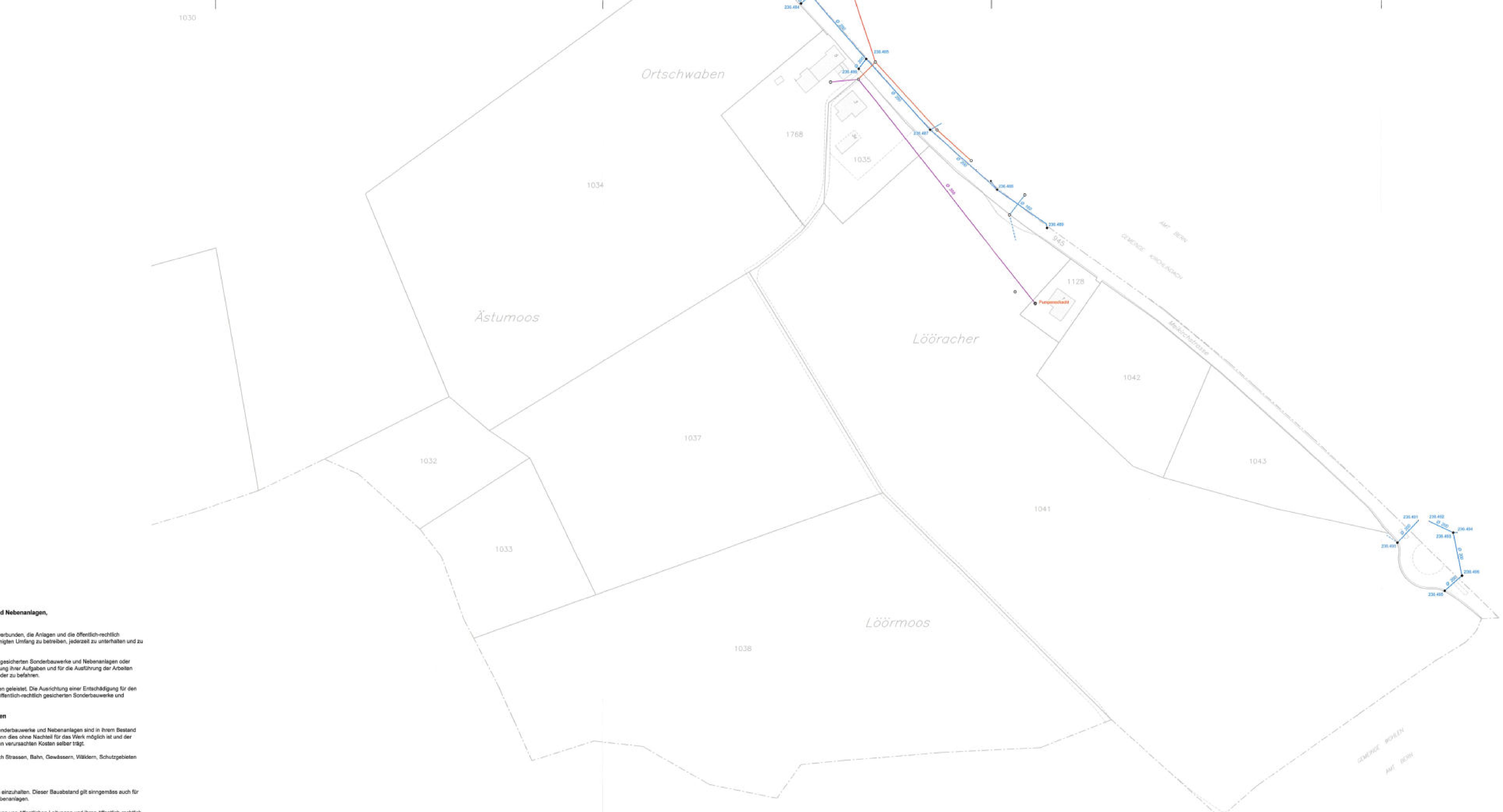
Sicher gestellte Leitungen

- Gemeinde Schmutzwasser
- Gemeinde Mischwasser
- Gemeinde Regenwasser

Hinweise

- Schmutzwasser
- Mischwasser
- Regenwasser
- eingedehnte Gewässer

- Kontrollschaft
- Strassenablauf, Schlammfang
- Hofsammler
- Benzin-, Mineralölabscheider, Klärgruben
- Geleiseentwässerung
- Pumpenschacht
- Sickergraben
- Kaliber, Materialwechsel
- Gefäßbruch
- Baujahrwechsel
- Trockenwetterfallrohr
- Pumpe
- Schieber
- Rückstauklappe
- Messgerät
- Einlauftrine



Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Bestellte, resp. der Verursacher der Verlegung, die durch ihn verursachten Kosten selber tragt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baubestand

1 Gegenüber der Leitungssache ist ein Baubestand von 4 m einzuhalten. Dieser Baubestand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Baubestandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grund eingentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grund eingentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung
gemäß Artikel 28 KGSchG in Verbindung mit Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte Oberfläche: Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen
Vorprüfung durch das AWA vom: 07.09.2015
Publikation im Amtsblatt der Region Bern vom: 05. und 12.08.2015
Öffentliche Aufsicht der Überbauungsordnung: 05.08.2015 bis 04.09.2015
Einsprache: Es sind keine Einsprachen eingegangen
Rechtsverweigerungen: Es sind keine Rechtsverweigerungen eingegangen
Beschluss durch die Executive am: 14.10.2015

Namens der Gemeinde Meikirch

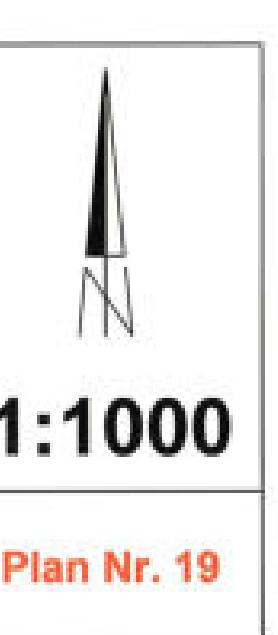
Datum: 3.12.2015

Der Gemeindepräsident: 

Der Gemeindevorsteher: 

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

GENEHMIGT
AWA Amt für Wasser und Abfall
des Kantons Bern
Jacques Gangler, Amtsvorsteher
Bern, 27. JAN. 2016 



Plan Nr. 19